

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2627

vom 4. November 1986

Gemeinde Hölstein, Bau- und Strassenlinienplan "Tiefenmatt",
Mutation zum Zonenplan und Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 23. Juni 1986 den Bau- und Strassenlinienplan "Tiefenmatt" und die zugehörigen Aenderungen des Zonenplanes und des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 3. Juli 1986 bis 2. August 1986 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 26 vom 3. Juli 1986 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 1. Juli 1986 (Postquittung) benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist hat Einsprache erhoben:

mit Brief vom 25. Juli 1986.

C. Mit Schreiben vom 17. September 1986 und 26. September 1986 ersucht der Gemeinderat Hölstein um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses. Er beantragt dem Regierungsrat, die Strassenlinien des nördlichen Astes des Tiefenmattweges sowie die Baulinien auf den Parzellen Nr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vorerst von der Genehmigung auszuschliessen, bis das Verständigungsverfahren gemäss § 6 des kantonalen Baugesetzes mit der Einsprecherin beendet ist. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, eigene Bauvorschriften zu erlas-

sen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei der Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - darunter fallen die vorliegenden Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, den Antrag des Gemeinderates und die unerledigte Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat

verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

V.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Beschlusses und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Pläne wurden vom Amt für Orts- und Regionalplanung vorgeprüft. Die notwendigen Änderungen sind berücksichtigt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
keine Bemerkungen.

3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Hölstein beantragt, den nördlichen Ast des Tiefenmattweges sowie die Baulinien auf den Parz. Nr. [] [] und [] vorerst von der Genehmigung auszuschliessen. Im Falle einer Teilgenehmigung ist nicht damit zu rechnen, dass der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung nachteilig beeinflusst wird. Die Erschliessung aller Parzellen im Gebiet Tiefenmatt bleibt gemäss Strassennetzplan gewährleistet. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Grund, dem Antrag des Gemeinderates nicht entsprechen zu können. Der Gemeinderat ist jedoch verpflichtet, den von der Genehmigung ausgeschlossenen Teil nach Beendigung des Verständigungsverfahrens ebenfalls dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Der vom Beschluss des Regierungsrates ausgeschlossene Teil ist im Plan mit blauer Farbe gestrichen.

4. Unerledigte Einsprache

Die Einsprache der Erbgemeinschaft [REDACTED] [REDACTED] bezieht sich auf den Kehrplatz [REDACTED] [REDACTED] auf der Parzelle Nr. [REDACTED] und damit auf den gemäss Abschnitt 3 nicht zu gehmigenden Teil des Bau- und Strassenlinienplanes "Tiefenmatt". Die Einsprache wird deshalb in diesem Verfahren nicht behandelt. Der Regierungsrat verweist die Einsprecherin auf das nicht abgeschlossene Verständigungsverfahren mit dem Gemeinderat Hölstein.

:/// 1. Die unerledigte Einsprache der [REDACTED] [REDACTED] wird vom Regierungsrat in diesem Verfahren nicht behandelt. Die Einsprecherin wird auf die noch nicht abgeschlossene Verständigungsverhandlung mit dem Gemeinderat Hölstein verwiesen.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 23. Juni 1986 betreffend der Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Tiefenmatt" und den dazugehörigen Aenderungen des Zonenplanes und des Strassennetzplanes im Sinne der Erwägungen und mit nachstehend genannter Ausnahme genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Die Strassenlinien des nördlichen Teils des Tiefenmattweges sowie die Baulinien auf den Parz. Nr. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] sind von der Genehmigung vorerst ausgenommen [im Plan mit blauer Farbe gestrichen], bis das Verständigungsverfahren mit der Einsprecherin beendet ist.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/BSP/24/0 (Bau- und Strassenlinienplan), 30/ZP/1/11 (Zonenplan) und 30/SP/1/15 (Strassennetzplan) versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Erbgemeinschaft Bürki-Gysin,
p.A. Frau M. Börlin-Bürki,
Hurstweg 16, 4416 Bubendorf
Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath
Im Hooland, 4424 Arboldswil
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Amt für Liegenschaftsverkehr
Vermessungsamt
Bauinspektorat (2)
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

